

## I. Öffentliche Bekanntmachung des Rheingau-Taunus-Kreises

# Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	410.038.980 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	413.239.590 EUR
mit einem Saldo von	3.200.610 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von 3.200.610 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und  
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 70.860 EUR

mit dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7.828.010 EUR  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 27.018.540 EUR  
mit einem Saldo von -19.190.530 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 19.190.530 EUR  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 13.232.850 EUR  
mit einem Saldo von 5.957.680 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des HHJ von 13.161.990 EUR

festgesetzt.

## **§ 2 Kreditaufnahme**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 19.190.530 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 1.600.000 EUR und Kredite aus dem Digitalpakt Schule in Höhe von 478.590 EUR enthalten.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 41.244.360 EUR festgesetzt.

## **§ 4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

## **§ 5 Umlagen und Hebesätze**

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Gemeinden zu zahlenden Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Kreisumlage                            | 29,08 v. H. |
| 2. Schulumlage (Zuschlag zur Kreisumlage) | 20,44 v. H. |

Die Umlagen sind jeweils in zwölf Teilbeträgen am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Rückständige Umlagen sind nach § 54 des Finanzausgleichsgesetzes zu verzinsen.

## **§ 6 Haushaltssicherungskonzept**

Es gilt das vom Kreistag am 07.03.2023 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## **§ 7 Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 07.03.2023 beschlossene Stellenplan.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO entscheidet:

- bis zu einer Grenze von 10.000 EUR der Landrat oder die Vertretung im Amt
- bis zu einer Grenze von 50.000 EUR der Kreisausschuss
- bis zu einer Grenze von 200.000 EUR der Haupt- und Finanzausschuss
- über 200.000 EUR der Kreistag

Bad Schwalbach, den 7. März 2023

Der Kreisausschuss  
des Rheingau-Taunus-Kreises  
Fachdienst IV.1  
Finanz- und Rechnungswesen, Kasse

( Frank Kilian )  
Landrat

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des RTK

Die vorstehende Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 97a HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, § 103 Abs. 2 HGO, § 102 Abs. 4 HGO und § 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 1, § 2, § 3 und § 4 der Haushaltssatzung des RTK sind erteilt.

Der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 17. Mai 2023 hat folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung zur Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2023**

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von 19.190.530 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Förderprogrammes „Digitalpakt-Schule“ von 478.590 €, die gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht als genehmigt gelten – in Höhe von

**18.711.940 €**

(i. W.: "achtzehn Millionen siebenhundertelftausendneuhundertvierzig Euro")

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**41.244.360 €**

(i. W.: „einundvierzig Millionen zweihundertvierundvierzigtausenddreihundertsechzig Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**20.000.000 €**

(i. W.: „zwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

### **III. Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2023**

Wir weisen darauf hin, dass der Haushaltsplan 2023 in der Zeit vom 30. Mai 2023 bis 7. Juni 2023 täglich (außer samstags, sonn- und feiertags) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 12.45 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr) im Kreishaus in Bad Schwalbach, Heimbacher Straße 7, Zimmer 1.224, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Das Kreishaus Bad Schwalbach ist mit Einschränkungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Der Einlass erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Pressereferat, Tel. (06124) 510-239 oder [pressestelle@rheingau-taunus.de](mailto:pressestelle@rheingau-taunus.de). Erscheinen Sie pünktlich am verabredeten Eingang, um Warteschlangen zu vermeiden.

Bad Schwalbach, den 22. Mai 2023

Der Kreisausschuss  
des Rheingau-Taunus-Kreises  
Fachdienst IV.1  
Finanz- und Rechnungswesen, Kasse

(Döring)  
Kreisbeigeordneter